Landratsamt Roth

- Immissionsschutz -



Allgemeine Regelungen für Kleinfeuerungsanlagen

A) Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe

Hierbei handelt es sich um Anlagen, die vorrangig zur Beheizung des Aufstellraumes verwendet werden, also Kamin- und Kachelöfen, Grundöfen, Herde etc.

1. Neuanlagen (ab dem 22. März 2010 errichtete Einzelraumfeuerungen)

Die 1. BlmSchV sieht eine Typprüfung für alle neuen Einzelraumfeuerungsanlagen vor. Im Rahmen der Bauartzulassung wird bei der Typprüfung gemessen, ob eine Feuerungsanlage die neuen Emissionsgrenzwerte für Staub und Kohlenstoffmonoxid (CO), sowie die Mindestwirkungsgrade einhalten kann. Der Käufer einer neuen Einzelraumfeuerungsanlage sollte darauf achten, dass er vom Verkäufer eine Typbescheinigung erhält, die dokumentiert, dass die Anlage die aktuellen Grenzwerte einhält. Diese Bescheinigung ist dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf Verlangen vorzulegen. Der Schornsteinfeger kann auch bereits im Vorfeld einer Neuanschaffung beratend tätig werden.

Als "neue" Einzelraumfeuerungsanlagen gelten dabei auch (gebrauchte) Feuerungsanlagen, die bereits betrieben wurden und jetzt an einem neuen Standort in Betrieb genommen werden sollen. Diese Feuerungsanlagen haben keinen Bestandsschutz, die Übergangsfristen gelten hier nicht.

Für an Ort und Stelle handwerklich gesetzte Grundöfen und offene Kamine gelten gesonderte Bestimmungen.

2. Bestehende Einzelraumfeuerungsanlagen (vor dem 22. März 2010 errichtet)

Bestehende Einzelraumfeuerungsanlagen (Altanlagen) für feste Brennstoffe, die für Staub einen Emissionsgrenzwert von 150 mg/m³ und für Kohlenmonoxid (CO) von 4 g/m³ nicht einhalten, sollen mit einem Staubabscheider nachgerüstet oder außer Betrieb genommen werden.

Kann der Nachweis bis einschließlich 31. Dezember 2013 nicht erbracht werden, bestehen abhängig vom Errichtungszeitpunkt Sanierungsfristen zwischen 2015 und 2025. Hier gibt es einen langfristigen Zeitplan zur Außerbetriebnahme bzw. Nachrüstung dieser Anlage:

Datum auf dem Typschild	Zeitpunkt der Nachrüstung bzw. Außerbetriebnahme
bis einschließlich 31.12.1974	31.12.2014
oder Datum nicht mehr feststellbar	
01.01.1975 – 31.12.1984	31.12.2017
01.01.1985 – 31.12.1994	31.12.2020
01.01.1995 – einschließlich 21.03.2010	31.12.2024

B) Alle anderen Feuerungen für feste Brennstoffe (keine Einzelraumfeuerungsanlagen)

1. Neuanlagen (ab dem 22. März 2010 errichtete Feuerungen):

Die Leistungsgrenze, ab der Emissionsgrenzwerte im Praxisbetrieb einzuhalten sind, wurde von 15 auf 4 kW Nennwärmeleistung abgesenkt.

Die Verschärfung der Emissionsgrenzwerte erfolgte in 2 Stufen:

Seit 22. März 2010 gelten die Grenzwerte der Stufe 1 und seit 31. Dezember 2014 gelten die Grenzwerte der Stufe 2. Bei Anlagen, die ausschließlich mit Scheitholz befüllt werden, gelten die Grenzwerte der Stufe 2 erst für Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2016 errichtet werden.

2. Bestehende Anlagen (vor dem 22. März 2010 errichtete Feuerungen):

Bestehende Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung ab 4 kW, ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen, dürfen nur weiterbetrieben werden, wenn die Grenzwerte der Stufe 1 in Abhängigkeit vom Zeitpunkt ihrer Errichtung ab/seit folgenden Zeitpunkten eingehalten werden.

Die Festlegung der Sanierungsfrist erfolgte bis spätestens zum 31. Dezember 2012 durch den Bezirksschornsteinfegermeister im Rahmen der Feuerstättenschau.

Zeitpunkt der Errichtung	Zeitpunkt der Einhaltung der Grenzwerte
bis einschließlich 31.12.1994	01.01.2015
01.01.1995 – 31.12.2004	01.01.2019
01.01.2005 – einschließlich 21.03.2010	01.01.2025